

Satzung

der Fürstenschüler – Stiftung

Präambel:

Dem Verein ehemaliger Fürstenschüler e.V., dessen Mitglieder aus den Altschüler-schaften der vormaligen, von Kurfürst Moritz von Sachsen gegründeten Fürsten- und Landesschulen St. Afra zu Meißen und St. Augustin zu Grimma bestehen, ist es Anliegen und Bedürfnis, die Verbindung der ehemaligen Fürsten- und Landesschulen wieder zu beleben und zu erhalten und die Ideale der Fürstenschulen, über die Lebenszeit der ehemaligen Fürstenschüler hinaus, weiter zu vermitteln. In Ausführung dieses Willens hat der Verein ehemaliger Fürstenschüler e.V., gegründet 1875 in Dresden, die unter § 4 aufgeführten Vermögensgegenstände unentgeltlich an die Stadt Grimma als den Träger der unselbständigen Stiftung übertragen. Die Stadt hat die Schenkung angenommen und sich verpflichtet das Vermögen unter dem Namen „Fürstenschüler - Stiftung“ zu verwalten.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach dieser Satzung.

§ 1 Name, Rechtsform"

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Fürstenschüler - Stiftung“.
- (2) Sie ist eine kommunale nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Grimma - vertreten durch ihren Bürgermeister - und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist Grimma.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Schul- und Berufsausbildung. Dies geschieht insbesondere durch

- a) Unterstützung und Förderung von Schülern der Schulen „St Augustin“ in Grimma und „St. Afra“ in Meißen durch Barzuwendungen und/oder durch Prämierung besonderer schulischer Leistungen;
- b) Verwaltung, Pflege und Mehrung des Archivs des Vereins ehemaliger Fürstenschüler;
- c) Nutzung des Archivs durch für ihre Weiterbildung interessierte ehemalige Schüler und außenstehende Dritte für ihre berufliche Weiterbildung und Forschungszwecke (Diplomanden, Doktoranden).
- d) Pflege der Traditionen und des Kontaktes zwischen ehemaligen Schülern und den Schulen durch geeignete Informationen und/oder Veranstaltungen zur Förderung des Stiftungszweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen umfaßt das Archiv des Vereins ehemaliger Fürstenschüler e.V. und ein Vermögen in Höhe von Euro 5.000,00 in bar. Es ist ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur auf einstimmigen Beschluss des Stiftungsbeirats zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung trotzdem noch für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Derartige Zuwendungen sollen den Betrag von Euro 1.000,00 nicht unterschreiten.

§5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zu geführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Er benennt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der erste Beirat ist vom Stifter in einer besonderen Urkunde (Anlage 3) bestellt worden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen baren Auslagen.
- (4) Die Amtszeit des Beirats ist zeitlich nicht begrenzt. Scheidet ein Beiratsmitglied - gleich aus welchem Grunde - aus seinem Amt aus, wird ein Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Treuhänder,

nach Maßgabe der Bestimmungen im Stiftungsgeschäft, bestellt.

- (5) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz vor allem im schulischen Bereich und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Über die Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind allen Beiratsmitgliedern und dem Treuhänder zur Kenntnis zu bringen. Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Beirats oder der Treuhänder dies verlangen.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer (Ziff. 6) oder einvernehmlicher Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (8) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei einer der ehemaligen Schüler für die Beschlussempfehlung stimmen muss, sofern nicht die Zustimmung aller Beiratsmitglieder erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.
- (10) Die Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren oder auf Basis telekommunikativer oder elektronischer Mittel möglich, sofern alle Beiratsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 7 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Treuhänder über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er realisiert die Förder- und andere Maßnahmen, nachdem der Treuhänder die notwendigen Mittel freigegeben hat. Gegen seine Entscheidungen steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Der Beirat legt dem Treuhänder auf den 31.12. eines jeden Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres einen Bericht über die Mittelverwendung vor.
- (3) Er sorgt ferner für die Publizität der Stiftung und bemüht sich um Zuwendungen.
- (4) Der Beirat sichert die Verwaltung, Pflege und Aufstockung des Archivbestandes auf der Basis ehrenamtlicher Arbeit ab.

§ 8 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stadt Grimma - vertreten durch ihren Bürgermeister - als Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Der Treuhänder gibt die Stiftungsmittel entsprechend der Empfehlung des Beirates frei.
- (2) Der Treuhänder legt dem Beirat auf den 31.12. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres einen Bericht vor, der die Vermögenslage erläutert. Im

Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung kann er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten sorgen.

- (3) Der Treuhänder belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit Personal- und Sachkosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Treuhänder und Beirat gemeinsam sind ermächtigt, die unselbständige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts umzuwandeln, sofern der Umfang des Stiftungsvermögens und das Ausmaß der Stiftungsaktivitäten dies erforderlich machen oder für zweckmäßig erscheinen lassen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungen sind dabei einzuholen. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse andererseits derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Treuhänder und dem Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Erziehung und der Schulbildung zu liegen.
- (4) Treuhänder und Beirat gemeinsam können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Treuhänder allein kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung das Vermögen nicht mehr die Schulden überdeckt.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen je zur Hälfte an das „Landesgymnasium St. Afra in Meißen und an das Gymnasium St. Augustin in Grimma mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose und gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Schriften und Gegenstände des Archivs erhält diejenige Schule, die inhaltlich und sachlich unmittelbar betroffen ist.

§ 11 Stellungnahme des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbestätigung des Finanzamtes einzuholen.